

**STAATSGERICHTSHOF
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

**Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft
vom 14. Mai 2023
Beschluss vom 04.06.2024 (St 1/24)**

Leitsätze

1. Eine Beschwerde im Wahlprüfungsverfahren ist unzulässig, wenn sie nicht innerhalb der in § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG vorgesehenen zweimonatigen Frist begründet wird.
2. Eine Begründungsfrist von zwei Monaten, wie sie in § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG seit einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2018 vorgesehen ist, bietet dem Beschwerdeführer einen ausreichenden Zeitraum, sich mit der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts auseinanderzusetzen, wahrt aber auch gleichzeitig das öffentliche Interesse, zügig eine abschließende Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffen zu können.
3. An eine Begründung sind auch im Wahlprüfungsverfahren gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Die Bezugnahme auf das Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren genügt hierfür nicht.



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 1/24

Beschluss

In dem Wahlprüfungsverfahren betreffend
die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft vom 14. Mai 2023

- 1.
- 2.
- 3.

– Beschwerdeführer –

weitere Beteiligte:

1. Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft,
Am Markt 20, 28195 Bremen
2. Landeswahlleiter, Herr Dr. Andreas Cors
c/o Statistisches Landesamt,
An der Weide 14 – 16, 28195 Bremen

Mitwirkungsberechtigte:

Senatorin für Justiz und Verfassung,
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch
den Präsidenten Prof. Sperlich,
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,

den Richter Dr. Haberland,
den Richter Prof. Dr. Hartmann,
die Richterin Prof. Dr. Heesen,
die Richterin Prof. Dr. Lange und
den Richter Dr. Riemer
am 4. Juni 2024 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Dezember 2023 – 14 K 1481/23 – wird als unzulässig verworfen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

I. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft.

Die Beschwerdeführer sind Kandidaten auf einem für den Landesverband der Partei Alternative für Deutschland (AfD) eingereichten Wahlvorschlag. Nach dem Landesparteitag der AfD im Mai 2022 gab es innerhalb des Landesverbandes eine Auseinandersetzung um die Gültigkeit der Vorstandswahlen. Das Landesschiedsgericht der AfD für das Land Bremen erklärte durch Beschluss vom 20. Oktober 2022 die Wahlen und Abstimmungen des Landesparteitags vom 8. Mai 2022 für nichtig und setzte einen Notvorstand ein, dem die Aufgabe zukommen sollte, im Hinblick auf die anstehenden Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft die Aufstellungsversammlung rechtssicher vorzubereiten und durchzuführen. Diese Entscheidung wurde später durch das Bundesschiedsgericht der AfD bestätigt. Gleichzeitig wies der Vorstand des AfD-Bundesverbands darauf hin, dass sich der Notvorstand nicht ordnungsgemäß im Amt befände und der aus den Wahlen auf dem Landesparteitag hervorgegangene Vorstand (sogenannter Rumpfvorstand) den Landesverband vertrete. Sowohl der Notvorstand als auch der Rumpfvorstand reichten bei der Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen einen Wahlvorschlag für die Bürgerschaftswahl am 14. Mai 2023 ein.

In seiner Sitzung vom 17. März 2023 wies der Wahlbereichsausschuss für Bremen sowohl den Wahlvorschlag des Notvorstandes als auch den Wahlvorschlag des Rumpfvorstandes zurück. Die dagegen für den Notvorstand eingelegte Beschwerde wies der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 23. März 2023 zurück und führte zur Begründung aus,

dass die Wahlvorschläge des Notvorstandes nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 BremWahlG an eine demokratische Kandidatenaufstellung genügten. Danach sei es erforderlich, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Partei Kenntnis von der Wahl der aufzustellenden Wahlkandidaten hätten. Die Bekanntmachung der Einladung zur Aufstellungsversammlung im Weser Kurier genüge diesen Mindestanforderungen für eine demokratische Kandidatenaufstellung nicht. Auch die am 14. November 2022 von der Bundesgeschäftsstelle der AfD im Namen des Bundesvorstandes an die Mitglieder des Landesverbandes Bremen versandte E-Mail, in der auf die Bekanntmachung Bezug genommen worden sei, könne nicht als Einladung verstanden werden, da mit dieser E-Mail gerade die wahlberechtigten Mitglieder von der Teilnahme an der Aufstellungsversammlung abgehalten werden sollten.

Die Beschwerdeführer haben am 23. Juni 2023 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft beim Landeswahlleiter erhoben. Nach Weiterleitung des Einspruchs haben sie vor dem Wahlprüfungsgericht im Wesentlichen vorgetragen, dass dem Notvorstand keine andere Möglichkeit als eine Zeitungsanzeige zur Verfügung gestanden habe, da die Bundesgeschäftsstelle die Herausgabe der Mitgliederdaten an den Notvorstand verweigert habe, Entscheidungen von Schiedsgerichten politischer Parteien nicht mit Hilfe staatlicher Organe vollstreckt und zivilgerichtlicher Rechtsschutz dagegen nicht rechtzeitig hätte erlangt werden können. Der Notvorstand habe alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen, um die Mindestregeln für eine demokratische Kandidatenaufstellung zu gewährleisten. Grobe Rechtsverstöße der eigenen Bundesgeschäftsstelle und von Mitgliedern des Bundesvorstandes könnten ihm nicht zugerechnet werden. Es habe auch nur ein Wahlvorschlag für die AfD vorgelegen. Nur der Notvorstand dürfe den Landesverband wirksam vertreten. Insoweit seien die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte gemäß § 14 PartG bindend.

Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch durch Beschluss vom 5. Dezember 2023 zurückgewiesen (14 K 1481/23) und zur Begründung ausgeführt, dass der Wahlvorschlag des Notvorstandes nicht den Vorgaben des bremischen Wahlrechts entsprochen habe, da nicht sichergestellt gewesen sei, dass alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei Kenntnis von der Aufstellungsversammlung zur Wahl der Kandidaten gehabt hätten. Der Wahlvorschlag habe deshalb an einem erheblichen Fehler gelitten und sei vom Landeswahlausschuss zu Recht zurückgewiesen worden. Der Beschluss ist den Beschwerdeführern am 23. Dezember 2023 zugestellt worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer zu 1 für sich und im Namen der Beschwerdeführer zu 2 und 3 am 5. Januar 2024 Beschwerde beim Staatsgerichtshof eingeleitet und mitgeteilt, dass eine Begründung folgen werde. Mit gerichtlichem Schreiben vom 21. März 2024 ist der Beschwerdeführer zu 1 darauf hingewiesen worden, dass er die Beschwerde nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist begründet habe und sie sich deshalb voraussichtlich als unzulässig erweise. Der Beschwerdeführer zu 1 ist um Prüfung gebeten worden, ob die Beschwerde vor diesem Hintergrund zurückgenommen werden solle. Eine Beantwortung der Anfrage ist auch nach einer weiteren Erinnerung nicht erfolgt.

II. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1 ist unzulässig, denn sie ist nicht fristgerecht begründet worden.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG kann der Staatsgerichtshof gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde angerufen werden. Die Beschwerde ist gem. § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen. Auf diese Fristen ist auch in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des Wahlprüfungsgerichts ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Beschwerde ist zwar innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben, nicht aber innerhalb der Zwei-Monats-Frist begründet worden. Der Beschwerdeführer zu 1 hat in seiner Beschwerde vom 4. Januar 2024 angekündigt, dass eine Begründung folgen werde. Eine Begründung ist aber innerhalb der Zwei-Monats-Frist nicht vorgelegt worden. Der Beschwerdeführer zu 1 hat sich seit Eingang seiner Beschwerde beim Staatsgerichtshof am 5. Januar 2024 in dem Verfahren nicht mehr geäußert und auch auf Anfragen des Gerichts nicht reagiert. Die Frist zur Begründung der Beschwerde endete gem. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 1. Alt. BGB, die nach allgemeiner Auffassung auch für die Berechnung von Fristen im Bereich des öffentlichen Rechts herangezogen werden können (vgl. BVerfGE 102, 254, 295; Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, BGHZ 59, 396, 397), mit Ablauf des 5. März 2024. Eine Verlängerung der Frist ist vom Beschwerdeführer zu 1 nicht beantragt worden.

Die Nichtvorlage der Begründung innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist führt zur Unzulässigkeit der Beschwerde. Die Begründung ist ein wesentliches Erfordernis des Antrages selbst. Sie muss deshalb innerhalb der für die jeweilige Verfahrensart gesetzlich vorgeschriebenen Frist vorliegen. Das hat das Bundesverfassungsgericht für alle verfassungs-

gerichtlichen Verfahrensarten aus § 23 BVerfGG hergeleitet, wonach Anträge, die das Verfahren einleiten, schriftlich einzureichen und zu begründen sind (BVerfGE 24, 252, 259 BVerfGE 21, 359, 360; 58, 170 f.). Speziell für das Wahlprüfungsverfahren folgt dieser Grundsatz auch aus dem öffentlichen Interesse an einer alsbaldigen Klärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl (BVerfGE 21, 359, 361). Wenn dem Beschwerdeführer gestattet wäre, die Begründung seiner Beschwerde auch nach Ablauf der Frist nachzureichen, ohne dass ihm hierfür eine Fristverlängerung gewährt worden ist, wäre dies mit dem Beschleunigungsgebot im Wahlprüfungsverfahren nicht zu vereinbaren.

Der Staatsgerichtshof ist in seiner Rechtsprechung bereits zu einer früheren Fassung des § 39 BremWahlG zu der Auffassung gelangt, dass die nicht fristgerechte Vorlage der Begründung die Unzulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde zur Folge hat (BremStGH, Urt. 13.09.2016 – St 1/16, juris Rn. 35). Zur Begründung hat der Staatsgerichtshof maßgeblich auf § 15 BremStGHG abgestellt, der einen mit § 23 BVerfGG identischen Wortlaut aufweist. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 23 BVerfGG und dem Wortlaut der damaligen Fassung des § 39 Abs. 1 BremWahlG folgend ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, dass eine zeitliche Differenzierung zwischen Einlegung und Begründung der Beschwerde nicht vorgesehen sei und deshalb auch die Begründung innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorgelegt werden müsse. Der Staatsgerichtshof hat in seiner damaligen Entscheidung zwar keine durchgreifenden Bedenken gegen die nur knapp bemessene Frist erhoben, den Gesetzgeber jedoch aufgefordert zu erwägen, die Vorschrift bei Gelegenheit einer Änderung des Wahlgesetzes an das Vorbild des § 48 BVerfGG anzupassen (BremStGH, Urt. 13.09.2016 – St 1/16, juris Rn. 36). Diese Anpassung ist mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 411) dahingehend vorgenommen worden, dass § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahl nunmehr eine Zwei-Monats-Frist für die Begründung der Wahlprüfungsbeschwerde vorsieht. Gerade mit Blick auf diesen erheblichen Zeitraum, der Beschwerdeführern zur Begründung ihrer Beschwerde zur Verfügung steht, und dem gleichzeitig bestehenden öffentlichen Interesse, zügig eine abschließende Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffen zu können, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Versäumung der Begründungsfrist auch nach neuer Gesetzeslage zur Unzulässigkeit der Beschwerde führen muss.

An eine Begründung sind auch im Wahlprüfungsverfahren gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Die Beschwerde kann gem. § 30 Abs. 1 BremStGHG nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts das Grundgesetz, die Landesverfassung oder das Bremische Wahlgesetz verletzt. Der Beschwerdeführer unterliegt insoweit einer Substantiierungspflicht. Die Bezugnahme auf einen Schriftsatz im Verfahren vor

dem Wahlprüfungsgericht kann daher zur Begründung einer Wahlprüfungsbeschwerde nicht ausreichend sein, weil sie keine Rechtsverletzungen der angefochtenen Entscheidung zum Gegenstand haben kann. Auch die hier allein vorgenommene Ankündigung einer Begründung kann unter keinem Gesichtspunkt als ausreichend angesehen werden.

III. Die Beschwerde der Beschwerdeführer zu 2 und 3 ist unzulässig, weil sie bereits nicht wirksam erhoben worden ist.

Die Beschwerdeführer zu 2 und 3 haben die Beschwerde nicht persönlich erhoben. Der Beschwerdeführer zu 1 hat in seiner Beschwerde lediglich mitgeteilt, dass er die Beschwerde auch im Namen der Beschwerdeführer zu 2 und 3 erhebe. Eine Vertretung von Beteiligten im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist nach § 14 BremStGHG jedoch nur unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Da es sich bei dem Beschwerdeführer zu 1 weder um einen Rechtsanwalt noch um einen Rechtslehrer einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt handelt, hätte der Beschwerdeführer zu 1 nur als Beistand nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BremStGHG tätig werden können. Hierzu hätte es jedoch eines Antrags auf Zulassung als Beistand bedurft, der hier weder ausdrücklich noch konkludent gestellt worden ist. Ein solcher Antrag muss den Willen des Vertretenen, sich eines Beistandes zu bedienen, eindeutig erkennen lassen und er muss innerhalb der Frist gestellt werden, die für die Prozesshandlung gilt, die der noch nicht als Beistand Zugelassene bereits vorgenommen hat oder noch vornehmen will (vgl. Klein, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL Juni 2023, § 22 Rn. 10; Dittrich, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 22, Rn. 32; Speckmaier, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 22, Rn. 19). Wenn daher jemand zwar innerhalb der Ausschlussfrist des § 39 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG eine Beschwerde für einen anderen einlegt, die Zulassung als Beistand aber nicht innerhalb der Frist beantragt wird, ist die Beschwerde unwirksam. Die Unwirksamkeit kann auch nicht mehr nachträglich durch eine spätere Zulassung als Beistand geheilt werden, weil die Zulassung als Beistand nach Ablauf der Frist nicht mehr wirksam beantragt werden kann (vgl. BVerfGE 37, 361, 363; zur Frage der Sachdienlichkeit BVerfG, Beschl. v. 08.01.1985 – 1 BvR 233/81 und 1 BvR 341/81, juris).

IV. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (§ 39 Abs. 2 BremWahlG, § 19 Abs. 1 BremStGHG).

V. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil von ihr eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war (§ 30 Abs. 2 BremStGHG). Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Dr. Haberland

gez. Prof. Dr. Hartmann

gez. Prof. Dr. Heesen

gez. Prof. Dr. Lange

gez. Dr. Riemer